Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2542

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ei 11/71

Bonn, den 1. September 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. .... betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung auf die französischen überseeischen Departements.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. August 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen päischen Wirtschaftsgemeinschaft, **insbesondere auf** Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie die Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und insbesondere die Bestimmungen dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung nur durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen zu ersetzen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Handelspolitik ist nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten; die Einfuhrregeln bilden ein bedeutsames Element dieser Politik.

Die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2041/68 [1]), 1228/69 [2]), 1827/69 [3]), 1025/70 [4]), 1984/70 [5]), 724/71 [6]) und 1080/71 [7]) erstellte gemeinsame Liberalisierungsliste muß den Ausgangspunkt der gemeinsamen Regelung dieses Fragenbereichs darstellen; diese Liste kann durch Entscheidung des Rates auf andere Waren und Drittländer ausgedehnt werden.

Die von der gemeinsamen Liberalisierungsliste erfaßten Einfuhren müssen durch jeden Einführer unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft frei von mengenmäßigen Beschränkungen getätigt werden können.

Die Kommission muß jedoch durch die Mitgliedstaaten von jeder Gefahr unterrichtet werden, die sich aus der Entwicklung der Einfuhren ergibt und die die Anwendung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnte.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, auf Gemeinschaftsebene im Rahmen eines beratenden Ausschusses die Bedingungen der Einfuhr, ihre Entwicklung und die verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Handelslage sowie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen.

Bei diesen Konsultationen kann es sich als notwendig erweisen, von dem Grundsatz des Abbaus sämtlicher der Einfuhr vorgeschalteter Förmlichkeiten für liberalisierte Waren abzuweichen und gewisse dieser Einfuhren einer gemeinschaftlichen Überwachung zu unterstellen.

In diesem Fall ist es angebracht, die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig zu machen, das einheitlichen Kriterien entspricht; dieses Dokument muß auf Erklärung oder formlosen Antrag des Importeurs von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer gewissen Frist erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen werden; dies begründet jedoch für den Importeur keinerlei Anspruch auf die Einfuhr; das Dokument kann daher nur bis zu dem Zeitpunkt verwandt werden, zu dem die Einfuhrregelung geändert wird.

Im Interesse der Gemeinschaft ist es wichtig, daß sich die Mitgliedstaaten und die Kommission möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen oder nationalen Überwachung unterrichten.

Es obliegt dem Rat, die Schutzmaßnahmen zu beschließen, die im Interesse der Gemeinschaft notwendig sind; zu diesem Zweck muß die Kommission dem Rat Vorschläge unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen unterbreiten. Schutzmaßnahmen gegenüber einem Land, das Vertragspartei des GATT ist, können deshalb nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die betreffende Ware in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, es sei denn, die internationalen Verpflichtungen ermöglichten eine Abweichung von dieser Regel.

Die Handelspraktiken können erfahrensgemäß in gewissen Fällen ein beschleunigtes Schutzverfahren erfordern; die Gemeinschaft muß daher bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über einen angemessenen Schutz verfügen. Daher sollte aus Gründen der Vorsicht zur Abwehr unerwarteter Praktiken ein Verfahren vorgesehen werden, das schneller ist als das normale Verfahren; das Gebot der Schnelligkeit und der Wirksamkeit rechtfertigt

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 1. Juli 1969, S. 4

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 235 vom 18. September 1969, S. 6

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 6

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 218 vom 3. Oktober 1970, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 80 vom 5. April 1971, S. 3

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 28. Mai 1971, S. 8

es, die Kommission zu ermächtigen, unbeschadet der späteren Haltung des Rates Dringlichkeitsmaßnahmen zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, unter bestimmten Voraussetzungen vorsorglich einzelstaatliche Schutzmaßnahmen zu treffen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Die auf der in Anhang I enthaltenen gemeinsamen Liberalisierungsliste aufgeführten Waren mit Ursprung eines der in Anhang II genannten Drittländer unterliegen keinen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen; dies gilt unabhängig vom Ort der Niederlassung ihres Einführers in der Gemeinschaft.

Artikel 2

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Aufnahme weiterer Waren in Anhang I sowie die Aufnahme weiterer Drittländer in Anhang II beschließen, sofern dadurch seines Erachtens keine Lage entstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde.

Titel II

Gemeinschaftliches Informations- und Konsultationsverfahren

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von jeder Gefahr, die sich aus der Entwicklung der Einfuhr ergibt und die die Anwendung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnte.

(2) Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission können Konsultationen eingeleitet werden. Sie müssen binnen acht Werktagen nach Eingang der in Artikel 3 erwähnten Mitteilung bei der Kommission und auf jeden Fall vor der Einführung jedweder Überwachungs- oder Schutzmaßnahme auf Grund der Artikel 8, 10, 12, 13, 14 oder 16 stattfinden.

Artikel 5

(1) Die Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuß – im folgenden „Ausschuß" genannt – statt; der Ausschuß besteht aus Vertretern eines jeden Mitgliedstaates; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(2) Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen; dieser übermittelt den Mitgliedstaaten binnen kürzester Frist alle zweckdienlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen erstrecken sich insbesondere auf

a) die Bedingungen und die Entwicklung der Einfuhr sowie die Wirtschafts- und Handelslage bei der betreffenden Ware;

b) die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

(1) Damit die Kommission die Wirtschafts- und Handelslage in bezug auf eine bestimmte Ware beurteilen kann, liefern die Mitgliedstaaten ihr auf ihren Antrag entsprechend den von ihr festgelegten Einzelheiten Auskünfte über die Entwicklung der Marktlage bei dieser Ware.

(2) Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Titel III

Überwachungsmaßnahmen

Artikel 7

Die Abfertigung der auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste aufgeführten Waren zum freien Verkehr unterliegt der Vorlage keines vor der Anmeldung dieser Waren zum Verbrauch ausgestellten oder mit einem Sichtvermerk versehenen Einfuhrdokuments.

Artikel 8

(1) Droht die Entwicklung der Einfuhren einer Ware mit Ursprung eines der in Anhang II genannten Drittländer die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder konkurrierender Waren zu schädigen und erfordern es die Interessen der Gemeinschaft, so kann die Einfuhr dieser Ware einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt werden. In diesem Fall wird die Ware in Spalte 3 des Anhangs I mit einem „x" gekennzeichnet.

(2) Wird die Überwachung gleichzeitig mit der Aufnahme der betreffenden Ware in die in Anhang I enthaltene Liste beschlossen, so wird dieser Beschluß vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefaßt. In den übrigen Fällen wird dieser Beschluß von der Kommission gefaßt; Artikel 13 Absatz 5 findet Anwendung.

Artikel 9

(1) Voraussetzung für die Abfertigung von gemeinschaftlich überwachten Waren zum freien Verkehr ist die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird durch die Mitgliedstaaten kostenlos für alle beantragten Mengen und innerhalb einer Frist von höchstens fünf Werktagen nach Vorlage

einer Erklärung oder eines formlosen Antrags des Importeurs unabhängig vom Orte seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, die zur selben Zeit und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt werden, enthält dieses Dokument folgende Angaben:

a) Name und Anschrift des Importeurs;

b) Bezeichnung der Ware mit folgenden Angaben:
   — handelsübliche Bezeichnung,
   — Zolltarifnummer oder Referenznummer in der Warennomenklatur der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
   — Ursprungsland,
   — Herkunftsland;

c) Angabe des cif-Preises frei Grenze sowie der Menge der Ware in handelsüblichen Einheiten;

d) voraussichtlicher Zeitpunkt (voraussichtliche Zeitpunkte) der Einfuhr.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

(2) Das Einfuhrdokument kann nur verwendet werden, solange für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt, längstens jedoch während eines Zeitraums, der zum selben Zeitpunkt und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt wird, wobei die Beschaffenheit der Waren und die sonstigen besonderen Merkmale dieser Geschäfte berücksichtigt werden.

(3) Absatz 1 steht der Abfertigung zum freien Verkehr nicht entgegen, wenn der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Einfuhrdokument angegebenen Preis überschreitet oder der Gesamtwert oder die Einfuhrmenge um weniger als 5 % den Wert oder die Menge übersteigen, die in dem Einfuhrdokument angegeben worden sind. Die Kommission kann nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Waren und der sonstigen besonderen Merkmale der Geschäfte einen anderen Prozentsatz festlegen, der jedoch in der Regel 10 % nicht übersteigt.

Artikel 10

(1) Ist die Einfuhr einer Ware nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen nach Ablauf der Konsultationen keiner gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt worden, kann der Mitgliedstaat, der die Kommission nach Artikel 3 Absatz 1 unterrichtet hat, diese Einfuhr national überwachen.

(2) Die Kommission wird bei Inkrafttreten der Überwachung über deren Anwendungsmodalitäten unterrichtet. Sie berichtigt Anhang I durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, indem sie den überwachenden Mitgliedstaat in bezug auf die fragliche Ware in Spalte 4 dieses Anhangs kenntlich macht.

Artikel 11

Voraussetzung für die Abfertigung von national überwachten Waren zum freien Verkehr ist die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird durch den Mitgliedstaat kostenlos, für alle beantragten Mengen und innerhalb einer Frist von höchstens fünf Werktagen nach Vorlage einer Erklärung oder eines formlosen Antrags des Importeurs unabhängig vom Orte seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Es kann nur verwendet werden, solange für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats im Falle gemeinschaftlicher Überwachung und in den ersten zwanzig Tagen eines jeden Trimesters im Falle nationaler Überwachung folgendes mit:

a) die Mengen und die an Hand des cif-Preises berechneten Beträge, für welche im vorhergehenden Zeitraum Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen worden sind;

b) die Einfuhren, die während des Zeitraums durchgeführt wurden, der dem unter Buchstabe a genannten Zeitraum vorausgeht.

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten sind nach Waren und Ausfuhrländern aufzugliedern.

(2) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Waren und der sonstigen besonderen Merkmale der Geschäfte abweichende Zeitfolgen für die Mitteilungen festlegen.

(3) Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Titel IV

Schutzmaßnahmen

Artikel 13

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, und erfordert eine Krisenlage, in der jede Verzögerung einen schwer zu behebenden Schaden verursachen würde, ein unverzügliches Eingreifen zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus

a) die Frist verkürzen, innerhalb der die Einfuhrdokumente im Sinne von Artikel 9 verwendet werden dürfen, die nach Inkrafttreten der Maßnahmen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen werden;

b) die Einfuhrregelung für diese Ware dahin gehend ändern, daß sie nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung zum freien Verkehr abgefertigt werden darf; diese Genehmigung wird nach Modalitäten und innerhalb der Grenzen erteilt, die sie im Hinblick auf einen Beschluß des Rates nach Artikel 14 festlegt.

(2) Die Maßnahmen sind sofort anwendbar.

(3) Diese Maßnahmen können auf die Einfuhren beschränkt werden, die für gewisse Regionen der Gemeinschaft bestimmt sind. Sie erfassen nicht die Waren, die sich bereits auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden, wenn ihre Bestimmung nicht geändert werden kann und wenn für diejenigen Waren, deren Abfertigung zum freien Verkehr auf Grund der Artikel 8 und 9 die Vorlage eines Einfuhrdokuments voraussetzt, ein solches Dokument vorgelegt wird.

(4) Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so faßt sie binnen höchstens fünf Werktagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

(5) Die nach diesem Artikel gefaßten Beschlüsse der Kommission werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Werktagen nach der Mitteilung damit befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen.

(6) Die Kommission schlägt dem Rat binnen zehn Werktagen nach Inkrafttreten einer Maßnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe b geeignete Maßnahmen im Sinne von Artikel 14 vor. Befindet der Rat binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Maßnahme der Kommission nicht über diesen Vorschlag, so gilt die Maßnahme als aufgehoben.

Artikel 14

(1) Erfordern es die Interessen der Gemeinschaft, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen treffen,

a) um zu verhindern, daß eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht;

b) die den internationalen Rechten oder Verpflichtungen der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten, insbesondere in bezug auf den Handel mit Grundstoffen, entsprechen.

(2) Die Maßnahmen können auf die Einfuhren beschränkt werden, die für gewisse Regionen der Gemeinschaft bestimmt sind. Sie erfassen nicht die Waren, die sich bereits auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden; wenn ihre Bestimmung nicht geändert werden kann und wenn für diejenigen Waren, deren Abfertigung zum freien Verkehr auf Grund der Artikel 8 und 9 die Vorlage eines Einfuhrdokuments voraussetzt, ein solches Dokument vorgelegt wird.

(3) Stellt die Festsetzung eines Kontingents die Rücknahme einer Liberalisierungsmaßnahme dar, so werden insbesondere berücksichtigt:

— die Zweckmäßigkeit, die traditionellen Handelsströme nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten;

— der Umfang der zu normalen Bedingungen vor Inkrafttreten einer Schutzmaßnahme im Sinne dieses Titels geschlossenen Verträge, wenn sie der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat notifiziert worden sind;

— der Umstand, daß die Verwirklichung des mit der Einführung des Kontingents angestrebten Zieles nicht in Frage gestellt werden darf.

Artikel 15

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich die Einfuhrregelung für eine bestimmte Ware dahin gehend ändern, daß für die Abfertigung dieser Ware zum freien Verkehr eine Einfuhrgenehmigung vorlegt werden muß, die nach den von ihm bestimmten Modalitäten und innerhalb der von ihm festgelegten Grenzen erteilt wird, und zwar

a) wenn in seinem Hoheitsgebiet eine Situation eintritt, wie sie in Artikel 13 Absatz 1 für die Gemeinschaft beschrieben ist;

b) wenn eine Schutzklausel, die in einem bilateralen Abkommen zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittland enthalten ist, diese Maßnahme rechtfertigt.

(2) Der Mitgliedstaat trifft diese Maßnahme nach Anhörung des Ausschusses oder, wenn ein solches Verfahren wegen der Dringlichkeit nicht möglich ist, nach Unterrichtung der Kommission; diese unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

(3) Die Maßnahmen werden der Kommission durch Fernschreiben notifiziert, sobald sie getroffen worden sind.

(4) Sind die Maßnahmen aus den in Absatz 1 Buchstabe a angeführten Gründen getroffen worden, so gilt die Notifizierung als Antrag im Sinne von Artikel 13 Absatz 4. Die Maßnahmen sind nur bis zum Beginn der Anwendung der von der Kommission getroffenen Entscheidung gültig. Beschließt die Kommission jedoch, keine Maßnahmen nach Artikel 13 einzuführen, so gilt ihre Entscheidung erst vom sechsten Tag nach deren Inkrafttreten an, sofern der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sie nicht dem Rat vorlegt; in diesem Fall sind die einzelstaatlichen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten des Ratsbeschlusses anwendbar, jedoch höchstens für die Dauer eines Monats nach der Vorlage beim Rat. Der Rat beschließt vor Ablauf dieser Frist.

(5) Sind die Maßnahmen aus den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Gründen erlassen worden, so kann die Kommission dem Rat die zu treffenden Maßnahmen vorschlagen. Die einzelstaatlichen Maßnahmen bleiben bis zum Inkrafttreten des Ratsbeschlusses anwendbar, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Monaten nach der Vorlage beim Rat, es sei denn, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission etwas anderes beschließt, um insbesondere den gemeinschaftlichen Verhandlungsinteressen Rechnung zu tragen. Der Rat beschließt vor Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Vorlage dieser Frage.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten bis zum 31. Dezember 1972. Vor diesem Zeitpunkt beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die daran vorzunehmenden Anpassungen.

Artikel 16

(1) Während des Anwendungszeitraums jedweder Überwachungs- oder Schutzmaßnahme finden im Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission Konsultationen statt, um

a) die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu untersuchen,

b) zu prüfen, ob ihre Anwendung weiterhin erforderlich ist.

(2) Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind, so verfährt sie wie folgt:

a) sofern der Rat über die Maßnahmen beschlossen hat, schlägt die Kommission dem Rat die Aufhebung oder die Änderung der Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit;

b) in den übrigen Fällen ändert sie diese Maßnahmen oder hebt sie auf; Artikel 13 Absatz 5 findet Anwendung.

Titel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 17

(1) Spätestens am 31. Dezember 1973 nimmt der Rat die im Hinblick auf die weitere Vereinheitlichung der Einfuhrregelung erforderlichen Auffassungen dieser Verordnung vor. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit und unter Berücksichtigung der Fortschritte, die auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erzielt werden, insbesondere durch Abschluß gemeinschaftlicher Handelsabkommen.

(2) Bis zu dieser Vereinheitlichung

a) kann Deutschland die Einfuhr der in Spalte 2 des Anhangs I nicht mit einem „x" gekennzeichneten Waren von der Voraussetzung abhängig machen, daß nicht nur ihr Ursprungs- sondern auch ihr Verkaufsland zu den in Anhang II aufgeführten Drittländern zählt;

b) kann Frankreich die Einfuhr der in Spalte 2 des Anhangs I nicht mit einem „x" gekennzeichneten Waren von der Voraussetzung abhängig machen, daß nicht nur ihr Ursprungs- sondern auch ihr Herkunftsland zu den in Anhang II aufgeführten Drittländern zählt;

c) kann Italien die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der VAR (Ägypten), Jugoslawien und Japan von der Voraussetzung abhängig machen, daß ihr Ursprungs- und Herkunftsland sich entsprechen;

d) sind die Einfuhrdokumente im Sinne von Artikel 9 nur in dem Mitgliedstaat gültig, der sie ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen hat;

e) können die Mitgliedstaaten die Einfuhr von den nachstehend aufgeführten Kapiteln des GZT unterfallenden Waren mit Ursprung in Japan oder Hongkong national überwachen:

50.51 ; 53.55 bis 62	(gewisse Textilien)
85	(elektrische Maschinen, Apparate und Geräte)
90	(Optik)
97	(Spielzeug)

Artikel 10 Absatz 2 sowie Artikel 12 finden keine Anwendung;

f) können die Mitgliedstaaten, die in Spalte 4 des Anhangs I gekennzeichnet sind, die Waren national überwachen, bezüglich derer sie dort kenntlich gemacht worden sind; Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 finden keine Anwendung,

g) steht diese Verordnung der Beibehaltung der Maßnahmen nicht entgegen, die Italien getroffen hat, um die Einfuhr von Gegenständen, Maschinen, Apparaten und Geräten, gebraucht oder neu, jedoch schlecht unterhalten, der Tarifnummer 73.24, der Kapitel 84 bis 87, des Kapitels 93 sowie der Tarifstelle 97.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs von einer Sondergenehmigung gemäß dem Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1962 und der Liste im Anhang (Tabelle A import.) dazu sowie den späteren Änderungen abhängig zu machen.

Artikel 18

Unbeschadet anderslautender gemeinschaftlicher Vorschriften steht diese Verordnung der Einführung oder Anwendung folgender nationaler Maßnahmen nicht entgegen:

a) Verboten, von mengenmäßigen Beschränkungen oder Formalitäten bei der Einfuhr, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind;

b) von besonderen devisenrechtlichen Formalitäten.

Artikel 19

(1) Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie den besonderen Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewandt.

(2) Die Artikel 8 bis 11 und 16 gelten jedoch nicht für die unter diese Regelungen fallenden Waren, bei denen die gemeinschaftliche Regelung für den Handel mit dritten Ländern die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines anderen Einfuhrdokuments vorsieht. Die Artikel 13, 15 und 16 gelten nicht für die Waren, bei denen die gemeinschaftliche Regelung für den Handel mit dritten Ländern die Möglichkeit einer Anwendung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen vorsieht.

Artikel 20

Die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 ist aufgehoben.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Aus Gründen des Zeitmangels konnten die verschiedenen Listen, aus denen Anhang I zusammengesetzt ist, noch nicht erstellt werden.

Die Kommission behält sich deshalb vor, dem Rat Anhang I zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Anliegendes Schema zeigt die Grundsätze auf, die bei Erstellung des Anhangs beachtet werden.

ANNEXE I	**ANLAGE I**	**BIJLAGE I**	**ALLEGATO I**
Liste commune de libération Lista comune di liberazione		Gemeinsame Liberalisierungsliste Gemeenschappelijke liberalisatielijst	
1	2	3	4
Désignation des produits – No. du TDC –	Libération conditionnée uniquement par origine	Surveillance communautaire	Surveillance nationale
Warenbezeichnung – Nr. des GZT –	Liberalisierung allein vom Ursprung abhängig	Gemeinschaftliche Überwachung	Nationale Überwachung
Designazione dei prodotti – N. della TDC –	Liberazione condizionata unicamente dall' origine	Sorveglianza comunitaria	Sorveglianza nazionale
Opgave van de produkten – Nr. CDT –	Liberalisatie op grond van oorsprong alleen	Communautair toezicht	Nationaal toezicht
In diese Spalte würden aufgenommen: — die zur Zeit auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführten Waren und — 62 weitere Teilpositionen des GZT unterfallende Waren, deren Aufnahme in den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 dem Rat kürzlich vorgeschlagen wurde	In dieser Spalte würden diejenigen der in in Spalte 1 aufgeführten Waren mit einem „x" gekennzeichnet, die zugleich in der Liberalisierungsliste der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 aufgeführt sind, d. h. — 637 volle Positionen — 128 Teilpositionen, deren Aufnahme in die Liste von der Kommission kürzlich vorgeschlagen wurde		In dieser Spalte würden für eine begrenzte Anzahl von Waren die zur Zeit in den Mitgliedstaaten gültigen nationalen Überwachungsmaßnahmen aufgeführt.

ANHANG II

LÄNDERLISTE

Afghanistan
Algerien
Andorra
Argentinien
Äquatorialguinea
Äthiopien und Eritrea
Australien (mit Papua, Treuhandgebiet Neuguinea, Norfolkinsel Kokos-(Keeling)-Inseln)
Australe und Antarktische Gebiete (französische ÜLG:
Kerguelen, Crozet-Inseln, Sankt Paul und Amsterdam, Adélieland)

Barbados
Bhutan
Birma
Bolivien
Botswana
Brasilien [einschließlich Fernando de Noronha (einschließlich Klippen Sao Pedro und Sao Paulo und Rocas-Atoll, Trinidade und Martim Vaz)]
Burundi

Ceylon
Chile (einschließlich folgender Inseln: Juan Fernandez-Inseln, Osterinsel, Sala-y-Gomez, San Felix, San Ambrosio und westlicher Teil von Feuerland)
Costa Rica

Dahome
Dänemark (einschließlich Färöer und Grönland)
Dominikanische Republik (einschließlich der Inseln Saona, Catalina, Beata und einiger kleinerer Inseln)

Ecuador
Elfenbeinküste

Finnland
Französisches Gebiet der Afars und der Issas

Gabun
Gambia
Ghana
Griechenland (einschließlich Euböa, Sporaden, Dodekanes-Inseln, Kykladen, Ionische Inseln, Inseln im Ägäischen Meer, Kreta)
Guatemala
Guayana
Republik Guinea

Haiti (einschließlich Tortuga, Gonave, Gayemiten, Ile à Vache, Ile de la Navase und Grande-Caye)
Honduras

Indien (einschließlich Andamanen, Nikobaren, Lakkadiven, Mihicoy und Amindiven)
Indonesien (Java, Sumatra, Kalimantan, Sulawesi, Bali und Nusatenggara (einschließlich des indonesischen Teils von Timor), Maluku, Irian Barat)

Inseln Tromelin, Iles Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassa da India
Irak
Iran
Irland
Island
Israel

Jamaika
Japan
Jemen
Jordanien
Jugoslawien

Kambodscha
Kamerun
Kanada
Kenia
Kulumbien
Komoren
Volksrepublik Kongo (Brazzaville)
Demokratische Republik Kongo (Kinshasa)
Republik Korea (Südkorea)
Kuweit

Laos
Lesotho

Libanon
Liberia
Libyen
Liechtenstein

Republik Madagaskar
Malawi
Malaysia (einschließlich früherem Britisch-Borneo und Sarawak)
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Maskat und Oman
Mauretanien
Mauritius
Mexiko

Nauru
Neapel
Neue Hebriden
Neukaledonien und Nebengebiete (einschließlich Iles des Pin, Huon, Iles Loyauté, Walpole und Surprise, Chesterfield-Inseln, Wallis und Futuna)
Neuseeland (einschließlich Kermadec- und Chatam-Inseln)
Cook-Inseln:
1. Nördliche Gruppe (Penrhyn, Manihiki, Rakahanga, Pukapuka, Palmerston, Suwarrow und Nassau)
2. Südliche Gruppe (Raretonga, Aitutaki, Atiu, Mitiaro, Mauke, Mangaia, Takutea und Manuae)
3. Niue

Nicaragua
Niederländische Antillen (mit den Inseln Curaçao, Aruba, Bonaire, Saba, Sankt Eustatius und dem niederländischen Teil von Sankt Martin)
Niger
Bundesrepublik Nigeria
Norwegen [einschließlich Svalbard (auch Spitzbergen genannt, mit Bäreninsel), Jan Mayen und norwegische Besitzungen in der Antarktis (Bouvet-Insel, Peter I.-Insel, Königin-Maud-Land)]

Obervolta
Österreich
Ozeanien (französische Niederlassungen: Gesellschaftsinseln, Iles Sous-levent, Marquesas-, Tuamotu-, Gambier- und Tubuai-Inseln, Rapa und Clipperton)

Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal
europäisches Gebiet (einschließlich Madeira und Azoren)
Angola
Kabinda
Portugiesisch-Guinea (einschließlich der Bissagos-Inseln)
Kapverdische Inseln
Sao Tomé und Principe
Macao
Mosambik
Portugiesisch-Timor
Republik China (Formosa)
Rio Muni
Ruanda

Saint-Pierre und Miquelon
El Salvador
Sambia
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Senegal
Sierra Leone
Sikkim
Singapur
Somalia
Spanien
Festlandgebiet sowie Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Penon de Velez de la Gomera, Ifni und spanische Sahara
Südafrikanische Republik (einschließlich Südwestafrika sowie Prinz-Eduard- und Marion-Inseln)
Sudan
Südjemen (einschließlich der Inseln Perim und Sokotra)
Südvietnam
Surinam
Swasiland
Syrien

Tansania
Thailand
Togo
Tonga

Trinidad und Tobago

Tschad

Türkei

Tunesien

Uganda

Uruguay

Vatikanstaat

Venezuela

Vereinigte Arabische Republik

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Insel Man und Kanalinseln)

- Antigua
- Bahama-Inseln
- Bahrain
- Bermuda
- Brunei
- Kaiman-Inseln
- Dominica
- Falkland-Inseln und Nebengebiete
- Fidschi
- Gibraltar
- Grenada
- Britisch-Honduras
- Hongkong
- Katar (Scheichtum Katar)
- Montserrat
- Vertragsstaaten (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Ras al Khaimah, Umm al Quaiwan, Fujairah)
- Sankt Helena (einschließlich Nebengebiete: Ascension und Tristan da Cunha)
- Sankt Kitts (Sankt Christopher), Nevis und Anguilla
- Santa Lucia
- Sankt Vincent
- Seychellen
- Britisches Antarktisgebiet
- Britische Gebiete im Indischen Ozean (Tschagos-, Aldabra-, Farquhar- und Des Roches-Inseln)
- von der Hochkommission Westpazifik abhängige Gebiete (einschließlich der unterschiedlichen Zollgebiete des Protektorats Britische Salomon-Inseln und der Kolonie Gilbert- und Ellice-Inseln)
- Turks- und Caicos-Inseln
- Britische Jungferninseln

Vereinigte Staaten von Amerika

- Guam
- Kingman Reef
- Midway-Inseln
- Puerto Rico
- Amerikanisch-Samoa (einschließlich Swains)
- Treuhandgebiet Pazifische Inseln (Karolinen, Marshall-Inseln, Marianen, ausgenommen Guam), Riukiu-Inseln (mit Okinawa) und Daito-Inseln
- (Amerikanische) Jungferninsel
- Wake
- Panamakanal-Zone
- West-Samoa

Zentralafrikanische Republik

Zypern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. . . . betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung auf die französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung auf die französische überseeischen Departements angewandt werden muß –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . wird auf die französischen überseeischen Departements angewandt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1026/70 des Rates vom 25. Mai 1970 über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern [1]) auf die französischen Departements ist aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 48

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Am 25. Mai 1970 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern erlassen. Artikel 14 dieser Verordnung sieht ihre Überprüfung und eventuelle Änderung bis zum 31. Dezember 1971 vor.

Zur Vorbereitung dieser Überarbeitung haben die Dienststellen der Kommission in den letzten Monaten verschiedene Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten abgehalten. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses jener Vorarbeiten ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Änderung der Verordnung sich auf drei Fragenkreise konzentrieren sollte:

1. Kriterium für die Bestimmung der von der gemeinschaftlichen Liberalisierung erfaßten Einfuhren

   – „Ursprungsland", „Einkaufsland", „Herkunftsland" –

2. Einfuhrdokumente

3. Behandlung der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Einführer durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaates.

Aus nachstehend näher erläuterten Gründen schlägt die Kommission folgende Lösungen vor:

zu 1. Grundsatz der Anwendung des alleinigen Kriteriums des Warenursprungs für die Bestimmung der von der GATT-Liberalisierung erfaßten Waren

zu 2. Grundsatz der Abschaffung aller vorherigen Einfuhrdokumente

zu 3. Gleichbehandlung aller Einführer, unabhängig vom Orte ihrer Niederlassung in der Gemeinschaft.

1. Kriterium für die Bestimmung der von der gemeinschaftlichen Liberalisierung erfaßten Einfuhren – „Ursprungsland", „Einkaufsland", „Herkunftsland" –

   Die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 gewährt für die auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste aufgeführten Waren Einfuhrfreiheit „gegenüber" den Ländern der GATT-Zone. Damit stellt sich die Frage, ob eine Ware, um der gemeinschaftlichen Liberalisierung zu unterfallen, ihren Ursprung in einem dieser Länder haben, von dort stammen oder dort eingekauft sein muß oder ob sie sogar mehrere dieser Bedingungen erfüllen muß.

   Die in den Mitgliedstaaten gültigen Vorschriften können wie folgt zusammengefaßt werden:

Deutschland: Ursprungs- und Einkaufsland müssen der GATT-Liberalisierung für die einzuführende Ware unterliegen, können jedoch voneinander abweichen.

Benelux: Das Ursprungsland muß der GATT-Liberalisierung für die einzuführende Ware unterliegen.

Frankreich: Ursprungsland und Herkunftsland müssen für die einzuführende Ware einer Liberalisierungsmaßnahme unterliegen, ohne daß das Herkunftsland notwendigerweise der GATT-Zone angehören müßte.

Italien: Das Ursprungsland muß der GATT-Liberalisierung für die einzuführende Ware unterliegen; Ausnahmen: VAR (Ägypten), Jugoslawien und Japan; für diese Länder müssen Warenursprung und -Herkunft zusammenfallen.

Die in den Mitgliedstaaten gültigen Lösungen haben als gemeinsamen Nenner, in jedem Falle den Ursprung der einzuführenden Waren in einem Lande der GATT-Zone vorauszusetzen. Dieser Umstand wäre als Ausgangspunkt einer gemeinschaftlichen Lösung festzuhalten.

Die Anwendung eines zweiten, dasjenige des Warenursprungs ergänzenden Kriteriums in gewissen Mitgliedstaaten erklärt sich vornehmlich aus historischen Gründen, die mit der Devisenkontrolle der Nachkriegszeit sowie mit dem Schutzbedürfnis vor gewissen anormalen Handelspraktiken zusammenhängen. Die allgemeine Konvertibilität der westlichen Währungen – oder jedenfalls die Erleichterung der Devisenformalitäten gegenüber den Ländern des Ostens – sowie die ständig wachsende Liberalisierung des Handels auf weltweiter Ebene wecken heute Zweifel an der Daseinsberechtigung dieser einstmals durchaus begründeten Maßnahmen. So wird dann das alleinige Kriterium des Warenursprungs von den Ländern des Benelux zur größten Befriedigung sowohl der Verwaltung als auch der interessierten Kreise angewandt.

Die Kommission glaubt, daß die Gemeinschaft sich von den Erfahrungen des Benelux leiten lassen sollte. Ihr scheint, daß allein das Kriterium des GATT-Ursprungs ausreicht, um dem Schutzbedürfnis der Industrie der Gemeinschaft zu genügen, indem es diejenigen Länder von der Liberalisierung ausschließt, deren Preis- oder Mengenpolitik besondere Gefahren für den europäischen Markt hervorrufen könnte. Diese Formel hat zudem beträchtliche Vorteile:

— sie ist einfach und praktisch;

— sie entspricht der Verwendung der Ursprungsformel für mengenmäßige Beschränkungen oder andere Schutzmaßnahmen;

— sie läßt dem Handel weitgehende Freiheit für jede Art von direkten, Dreiecks- oder sonstigen Geschäften;

— sie begünstigt den multilateralen Handelsaustausch.

Die Kommission schlägt deshalb vor, die gemeinschaftliche Liberalisierung gegenüber den Ländern der GATT-Zone allein an das Kriterium des Ursprungs zu binden [1]).

Was die Verwirklichung dieses Grundsatzes angeht, regt die Kommission ein schrittweises Vorgehen an, um größere Anpassungsprobleme für die Mitgliedstaaten zu vermeiden. Sie schlägt deshalb vor, sich zunächst auf die in den beiden Liberalisierungslisten der Verordnungen (EWG) Nr. 1025/70 und Nr. 109/70 aufgeführten Waren zu beschränken, d. h. also auf diejenigen Erzeugnisse, die sowohl gegenüber den Ländern der GATT-Zone als auch gegenüber den Staatshandelsländern liberalisiert sind. Da diese Waren jederzeit frei in die gesamte Gemeinschaft eingeführt werden können, selbst wenn sie den Ursprung eines Staatshandelslandes besitzen, wäre es wenig sinnvoll, ihnen die Einfuhrliberalisierung abzusprechen, wenn sie den Ursprung eines GATT-Landes und nur die Herkunft eines Staatshandelslandes besitzen.

Hinsichtlich der übrigen Waren, d. h. derjenigen, die allein der GATT-Liberalisierung unterfallen, könnten die in den Mitgliedstaaten gültigen Bestimmungen vorläufig erhalten bleiben. Daraus würde folgen:

— daß Deutschland die Einfuhr dieser Waren weiterhin von der zweifachen Voraussetzung abhängig machen könnte, daß nicht nur ihr Ursprungs-, sondern auch ihr Einkaufsland zu den Ländern der GATT-Zone zählt [2]);

— daß Frankreich die Einfuhr dieser Waren weiterhin von der zweifachen Voraussetzung abhängig machen könnte, daß nicht nur ihr Ursprungs- sondern auch ihr Herkunftsland zu den Ländern der GATT-Zone zählt [3]).

Schließlich scheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt, insbesondere im Hinblick auf den Abschluß gewisser gemeinschaftlicher Handelsabkommen, angebracht, Italien zu ermächtigen, die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ägypten, Jugoslawien und Japan weiterhin der Voraussetzung zu unterwerfen, daß ihr Ursprungs- und Herkunftsland identisch sind [4]).

Seit Beginn des Jahres 1970 konnte die gemeinsame Liberalisierungsliste der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 um ungefähr 200 ganze Positionen des GZT erweitert werden. Diese schnelle Entwicklung des gemeinschaftlichen Liberalisierungsstandes gegenüber den Staatshandelsländern berechtigt die Kommission zu der Hoffnung, daß die von den vorstehenden Ausnahmeregelungen erfaßten Waren schrittweise der Geltung des allgemeinen Grundsatzes der Anwendung des alleinigen Kriteriums des Warenursprungs unterworfen werden können.

2. Einfuhrdokumente

Abgesehen von dem Sonderfall der gemeinschaftlichen Überwachung überläßt die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 die Verwendung von Einfuhrdokumenten dem Ermessen der Mitgliedstaaten. Die dort für auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste aufgeführten Waren gültigen Regeln unterscheiden sich beträchtlich:

Deutschland:	Sämtliche Einfuhren unterliegen der Vorlage einer vorherigen Einfuhrerklärung, die durch die zuständigen Stellen automatisch mit einem Sichtvermerk versehen wird.
Benelux:	Abgesehen von einigen Waren, die dem System der automatischen Lizenzen unterliegen, wird keinerlei Einfuhrdokument verlangt.
Frankreich:	Abgesehen von einigen Waren, die einer mit einem Sichtvermerk versehenen Einfuhrerklärung bedürfen, wird keinerlei Einfuhrdokument verlangt.
Italien:	Im allgemeinen wird keinerlei Einfuhrdokument verlangt; Ausnahme: einige Fälle, in denen entweder eine automatische Lizenz oder eine mit einem Sichtvermerk versehene Einfuhrerklärung vorgeschrieben ist, oder die der Sonderregelung der sogenannten experimentellen Japan-Liste unterliegen.

Die Kommission stand deshalb vor einer schwierigen Wahl:

Einerseits würde die Aufstellung eines streng gemeinschaftlichen Einfuhrdokuments einen beträchtlichen Fortschritt zur Vereinheitlichung der Einfuhrverfahren bedeuten. Dieser Ausrichtung folgt im übrigen auch Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70.

Andererseits vermag die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft die Verwendung eines besonderen Einfuhrdokuments für die Gesamtheit aller liberalisierter Waren nicht mehr

[1]) s. Artikel 1
[2]) s. Artikel 17 Absatz 2 a
[3]) s. Artikel 17 Absatz 2 b
[4]) s. Artikel 17 Absatz 2 c

zu rechtfertigen. Die zollrechtlichen Unterlagen, insbesondere die Zollerklärungen, enthalten äußerst genaue Angaben. Es genügt deshalb, im Bedarfsfalle und insbesondere zu statistischen Zwecken, die wichtigsten Angaben dieser Unterlagen zu erfassen, was in einigen Mitgliedstaaten mittels besonderer Durchschriften geschieht, die dem Satz der verschiedenen Originale und Kopien der Zollerklärung entnommen werden. Die Angaben werden durch den Zoll der Außenhandelsverwaltung übermittelt, die sie häufig durch Komputer verwertet. In den Fällen, in denen eine derartige nachträgliche Kontrolle der Einfuhren nicht ausreicht, verwenden heute die meisten Mitgliedstaaten Einfuhrdokumente, deren Geltung selektiv auf diejenigen Waren beschränkt ist, für welche die Marktsituation vorherige Kontrollmaßnahmen bedingt.

Bei dieser Sachlage ist die Kommission der Auffassung, daß auf die Aufstellung eines streng gemeinschaftlichen Einfuhrdokuments für sämtliche liberalisierten Waren verzichtet werden sollte. Abgesehen von einigen, sich aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten ergebenden Ausnahmen, wie z. B. Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, schlägt die Kommission deshalb vor, von dem Grundsatz auszugehen, daß in der Gemeinschaft alle vorherigen Einfuhrdokumente für der GATT-Liberalisierung unterliegende Waren abgeschafft werden [5]).

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Annahme dieses Grundsatzes für Deutschland erhebliche Änderungen des Einfuhrverfahrensrechts bedingt. Sie ist jedoch der Auffassung, daß diese Änderungen, abgesehen von den vorstehend erläuterten Gründen, auch durch die damit verbundenen praktischen Vorteile gerechtfertigt wären. Derartige Rationalisierungserwägungen haben im übrigen kürzlich den Bundesverband des Groß- und Außenhandels bewogen, offiziell für die Abschaffung der zurzeit für sämtliche liberalisierten Einfuhren vorgeschriebene Einfuhrerklärung einzutreten und dabei auf die beträchtlichen Kosten hinzuweisen, welche die Verwendung dieses Dokuments für die deutschen Einführer mit sich bringt.

Im übrigen stünde eine derartige Vereinfachung des deutschen Verfahrensrechts in Einklang mit der ausgesprochen liberalen Handelspolitik dieses Landes. Sie würde zudem eine vorbildliche Wirkung auf die Verhandlungen des GATT über Einfuhrformalitäten haben.

Schließlich hebt die Kommission ausdrücklich hervor, daß ihr Vorschlag sich allein auf die Länder der GATT-Zone beschränkt. Er präjudiziert also keinesfalls die gegenüber den Staatshandelsländern anwendbaren Bestimmungen.

Ungeachtet des Grundsatzes der Einfuhrfreiheit ohne vorherige Formalitäten wäre es unrealistisch, nicht die Möglichkeit einer besonderen Überwachung derjenigen Einfuhren vorzusehen, die Erzeuger der Gemeinschaft schädigen könnten.

Nach Auffassung der Kommission müßte sich diese Überwachung in ein Gemeinschaftsverfahren eingliedern, das durch eine gegenseitige Unterrichtung sowie durch Konsultation eingeleitet würde, denen nationale oder gemeinschaftliche Schritte vorhergehen müßten [6]). Nach Abschluß dieser Konsultationen könnte die gemeinschaftliche Überwachung eingeführt werden [7]). Sollte die Marktlage dies nicht rechtfertigen, könnte jeder Mitgliedstaat nationale Überwachungsmaßnahmen ergreifen [8]), die statt einer vorherigen Genehmigung zu bedürfen [9]), Gegenstand einer gewissen Harmonisierung hinsichtlich der Natur der zu ergreifenden Maßnahmen [10]) sowie einer regelmäßigen Überprüfung durch die Gemeinschaftsinstanzen [11]) sein müßten.

Was die zurzeit in den Ländern des Benelux, Frankreich und Italien in Kraft befindlichen nationalen Überwachungsmaßnahmen angeht, schlägt die Kommission ihre vorläufige Aufrechterhaltung für eine begrenzte Anzahl von Waren vor [12]). Eine ähnliche Lösung könnte für Deutschland erwogen werden, wenn der Rat sich den Vorschlägen der Kommission anschließen und die zurzeit allgemeine Einfuhrkontrolle Deutschlands auf die Waren beschränken könnte, für welche die Marktsituation dies erforderlich macht. Entsprechendes gilt – im Hinblick insbesondere auf den Abschluß gewisser gemeinschaftlicher Handelsabkommen – für die nationale Überwachung der Einfuhren aus Japan und Hongkong, deren Anwendungsbereich jedoch auf gewisse empfindliche Sektoren beschränkt werden sollte [13]).

Schließlich weist die Kommission auf eine gewisse Anzahl von Ausnahmen von dem Grundsatz der Abschaffung vorheriger Einfuhrdokumente hin, welche entweder in ihrem Vorschlag vorgesehen sind oder sich aus bereits in Kraft befindlichen Bestimmungen ergeben:

— Aufrechterhaltung der italienischen Genehmigungspflicht für die Einfuhr gewisser Gegenstände, Maschinen, Apparate und Geräte, gebraucht oder neu, jedoch schlecht unterhalten [14]);

---

[5]) s. Artikel 17
[6]) s. Titel III
[7]) s. Artikel 8
[8]) s. Artikel 10
[9]) s. Artikel 10 Absatz 1
[10]) s. Artikel 10 Absatz 2
[11]) s. Artikel 16
[12]) s. Artikel 17 Absatz 2 f
[13]) s. Artikel 17 Absatz 2 e
[14]) s. Artikel 17 Absatz 2 g

— Aufrechterhaltung von Einfuhrformalitäten, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind [15]);

— Aufrechterhaltung besonderer devisenrechtlicher Formalitäten [16]);

— Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Einfuhrgenehmigungen und der übrigen Bestimmungen der gemeinsamen Marktordnungen auf dem Landwirtschaftssektor [17]);

— Allgemeine Ausnahmen des EWG-Vertrages, d. h. insbesondere:

  — Artikel 108 und 109 (Zahlungsbilanz),

  — Artikel 223 (Waffen und Munition),

  — Artikel 224 (öffentliche Ordnung, Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit).

3. Behandlung der Einführer eines Mitgliedstaates durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaates. Das Gebot der Gleichbehandlung aller Einführer der Gemeinschaft folgt aus den Grundprinzipien des EWG-Vertrages. Es ist seit langen Jahren für die landwirtschaftlichen Marktordnungswaren verwirklicht. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Zeitpunkt gekommen ist, seine Anwendung für die Gesamtheit aller liberalisierten Einfuhren zu gewährleisten [18]).

Aus den vorstehend erläuterten Gründen tritt die Kommission für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 ein. Die erforderlichen Anpassungen konzentrieren sich auf die drei oben erwähnten Probleme. Sie berühren deshalb praktisch nicht die Titel II und IV der Verordnung betreffend das gemeinschaftliche Informations- und Konsultationsverfahren sowie die Schutzmaßnahmen. Die Einfügung neuer Artikel bedingte jedoch eine Anpassung der Numerierung sowie der Verweise auch der diesbezüglichen Vorschriften. Die Kommission regt deshalb eine Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 an. Die Textstellen, die wesentliche Abweichungen von der ursprünglichen Verordnung enthalten, sind aus praktischen Gründen unterstrichen worden.

Die Kommission schlägt deshalb dem Rat vor:

— die oben erwähnten und aus den unterstrichenen Stellen des beiliegenden Textes ersichtlichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zu beschließen;

— sodann nach Maßgabe beiliegenden Textes eine neue Verordnung zu erlassen, welche an die Stelle der somit geänderten und redaktionell angepaßten Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 träte.

---

[15]) s. Artikel 18 Absatz a
[16]) s. Artikel 18 Absatz d
[17]) s. Artikel 19
[18]) s. Artikel 9 und 11